

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/11047 –

Sammelübersicht 363 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,
die Petition 3-13-11-8230-040825 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die Petition richtet sich gegen die rentenrechtlichen Regelungen des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes. Die Petenten beanstanden, daß ihre Rente infolge der gesetzlichen Neuregelungen erheblich niedriger sei bzw. sein werde als die Rente, die sie nach altem Recht erhalten hätten. In zahlreichen Eingaben wird unter Hinweis auf – z. T. erst wenige Monate vor Rentenbeginn – eingeholte Rentenauskünfte dargelegt, daß die Rente um 20 % bis 30 % (vereinzelt sogar um 50 %) hinter der auf der Grundlage des alten Rechts in Aussicht gestellten zurückbleibe. Insbesondere diejenigen Versicherten, die kurz vor Erreichen der Altersgrenze und dem Bezug einer für sie von existentieller Bedeutung geprägten Rente stehen, sollten nicht unvorhergesehen mit einer völlig geänderten Versorgungssituation konfrontiert werden, auf die sie sich wegen des bevorstehenden Rentenbeginns nicht mehr einstellen können.

Ähnliche Fälle liegen zu Hunderten vor. Diese im September 1996 beschlossenen Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung treffen die Frauen besonders hart. Sie widersprechen in eklatanter Weise dem Vertrauensschutzgedanken. Es geht um die Umstellung der „Höherwertung“ der ersten Berufsjahre von bisher

90 % des allgemeinen Durchschnitts auf 75 % des jeweiligen individuellen (Lebenseinkommens-) Durchschnitts aus. Zudem werden jetzt nur noch drei statt vier Jahre in dieser Weise berücksichtigt.

Gerade Frauen der Jahrgänge 1932/33, die nach dem Krieg eine Berufsausbildung absolviert und einige Jahre gearbeitet haben und die Erwerbstätigkeit dann z. B. wegen Kindererziehung aufgegeben haben, sind betroffen. Jährlich über 170 000 Frauen, die im Alter von 65 Jahren in Rente gehen, müssen nun gegenüber dem bis Ende 1996 geltenden Rentenrecht Kürzungen zwischen etwa 8 % bis über 40 % hinnehmen. Die Umstellung ist ohne Übergangsregelung in Kraft getreten. Zwar ist zutreffend, daß die gekürzten Leistungszusagen beitragsfrei erworben wurden, jedoch hätte man zumindest eine Übergangsfrist, die besondere Härten verhindert hätte, zugestehen müssen.

Der Deutsche Bundestag ist nicht damit einverstanden, dieses Petitionsverfahren ergebnislos abzuschließen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, wesentliche Teile des Rechtes der Rentenreform 1992 wiederherzustellen. Dazu gehört für die Zukunft auch eine vierjährige Berufsausbildungszeit, wie im Antrag der Fraktion der SPD „Strukturreform statt Leistungskürzungen in der Alterssicherung“ (Drucksache 13/8032 vom 26. Juni 1997) vorgeschlagen.